

ZH_OBERGERICHT SB160169 vom 29. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160169

FR: ZH_OBERGERICHT SB160169 du 29 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160169 del 29 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Anklagevorwurf und Berufungsgegenstand Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Vorwurf in der Eventualanklage, wo- nach der Beschuldigte im Rahmen einer heftigen tätlichen Auseinandersetzung mit B._____ am 15. März 2014 der Privatklägerin C._____, welche "helfend" eingreifen wollte, fahrlässig einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe, wodurch diese massiv verletzt wurde.

E. 1.1

Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte der Rechtsvertreter der Pri- vatklägerin gewisse Akten aus dem Verfahren gegen B._____ (Untersuchungs- Nr. STA Zürich-Sihl G-2/2014/131102544; Geschäfts-Nr. Bezirksgericht Zürich GG150164) ins Recht. Für den Fall, dass es das Gericht nach Einsicht in die ein- gereichten Unterlagen als erforderlich ansehe, die vollständigen Akten des Ver- fahrens gegen B._____ beizuziehen, beantragte der Rechtsvertreter der Privat- klägerin darüber hinaus den Beizug der vollständigen Akten aus jenem Verfahren (Prot. II S. 6).

E. 1.2

Die eingereichten Aktenkopien aus dem Verfahren gegen B._____ wurden der amtlichen Verteidigung zur Einsicht unterbreitet und hernach als Urk. 90/1-5 zu den Akten genommen (Prot. II S. 6).

E. 1.3

Die eingereichten Akten aus dem Verfahren gegen B._____, die der Rechtsvertreter der Privatklägerin als wesentlich bezeichnet, liefern keine neuen Erkenntnisse für den vorliegenden Fall. Insbesondere vermögen die vom Rechts- vertreter der Privatklägerin zitierten Aussagen des Beschuldigten im Verfahren

- 6 - gegen B._____ (Urk. 90/2) die nachfolgend zu erörternde Beweislage nicht in ei- nem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 1.4

Der Beizug weiterer, auch offenbar vom Rechtsvertreter der Privatklägerin nicht als wesentlich erachteten Akten (vgl. Prot. II S. 6) aus jenem Verfahren, ist folglich entbehrlich (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO). 2. Anklageprinzip

E. 2

Erstinstanzliches Verfahren

E. 2.1

Die Verteidigung moniert, die Vorinstanz habe das Anklageprinzip verletzt, indem sie dem Beschuldigten vorwirft, er habe Schlichtungsversuche der Privatklägerin ignoriert, was indes so nicht in der Anklageschrift umschrieben sei (Urk. 91 S. 6 f.). Auch enthalte die Anklageschrift nicht sämtliche tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolgs ergeben würden (Urk. 91 S. 7 f.).

E. 2.2

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO).

E. 2.3

Die Vorinstanz interpretiert stellenweise doch etwas viel in die Anklageschrift hinein, wenn sie beispielsweise von einem Schlichtungsversuch der Privatklägerin spricht, wohingegen die Anklageschrift lediglich umschreibt, die Privatklägerin habe B. _____ helfen wollen.

- 7 - Entgegen der Verteidigung liegt indes keine Verletzung des Akkusationsprinzips vor. Die Anklageschrift umschreibt zusammengefasst, dass die Privatklägerin helfend zwischen die beiden Streitenden geriet und in der Folge einen Faustschlag des Beschuldigten kassierte mit den beschriebenen Verletzungsfolgen, die der Beschuldigte nicht wollte. Allerdings wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er hätte mit Schlägen aufhören müssen, als sich die Privatklägerin den Streitenden näherte, und dass der Beschuldigte dadurch die Verletzungen hätte vermeiden können. Damit umschreibt die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Anklageschrift (Urk. 43) den Vorwurf sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zwar knapp, aber doch hinreichend präzise. Nicht erforderlich ist beispielsweise – wie die Verteidigung insinuiert (Urk. 91 S. 6 f.) –, in welchem exakten Winkel die Faust das Gesicht der Privatklägerin traf oder von welcher exakten Position genau und wie sich die Privatklägerin den Streitenden näherte. Aus der Umschreibung in der Anklageschrift wird dem Beschuldigten jedenfalls genügend klar, was ihm in tatsächlicher Hinsicht vorgeworfen wird. Ob sich dies denn auch beweismässig erstellen lässt, darin eine rechtlich relevante Verletzung einer Sorgfaltspflicht zu erblicken ist, sich der Beschuldigte auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann etc., sind nicht Fragen, die die Einhaltung des Anklageprinzips betreffen. Sie betreffen vielmehr die Sachverhaltserstellung und die rechtliche Würdigung.

E. 3

Zwar bestehen gewisse Zweifel, ob sich der Beschuldigte in einer so bedrängten Notwehrsituation befunden habe, wie er dies geltend machte (so zuletzt Urk. 89 S. 5). Diese

Vermutung drängt sich insbesondere aufgrund der Verletzungen von B._____ und den körperlichen Kräfteverhältnissen zwischen B._____ und dem Beschuldigten auf. Allerdings haben wie erwähnt, sowohl B._____ als auch C._____ über die Entstehung des Streits nicht die Wahrheit ausgesagt, weshalb auch deren Aussagen, wonach praktisch ausschliesslich der Beschuldigte der Aggressor gewesen sei, kein Glauben geschenkt werden kann. Die Vorinstanz hat richtig festgehalten, dass ein Angegriffener nach Lehre und Rechtsprechung nicht verpflichtet ist zu fliehen; vielmehr ist er berechtigt, sich zu wehren (Urk. 64 S. 19; BGE 136 IV 49 und 79 IV 148). Dies gilt zumindest dann, wenn er die Notwehrsituation nicht provoziert hat, was vorliegend wie bereits erwähnt, nicht bewiesen werden kann. Das Notwehrrecht ist zwar in verhältnismässiger Weise auszuüben, ansonsten Notwehrexzess vorläge. Dies bedeutet aber wiederum nicht, dass jede Bewegung, jeder Schlag und jede Reaktion im Einzelnen genau auf ihre zwingende Notwendigkeit abzuwägen sind. "Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen müssen", so das Bundesgericht in BGE 136 IV 49 Erw. 3.2. Zu überspitzte Anforderungen würden weder der Dynamik des Geschehens gerecht noch den rationalen Fähigkeiten eines durchschnittlichen Menschen in gleicher, emotional aufgewühlter Situation. Geht man wie die Vorinstanz davon aus, dass sich der Beschuldigte gegenüber B._____ wehren durfte und gegenüber ihm auch kein Notwehrexzess vorlag, spielt es keine Rolle, dass gegenüber C._____ keine Notwehrsituation vorlag (Urk. 64 S. 19). Würde man mit anderen Worten nämlich vom Beschuldigten verlangen, dass er mehr Rücksicht auf die in die Schlägerei eingreifende C._____ hätte nehmen müssen, so würde man ihm gleichzeitig sein Notwehrrecht gegenüber B._____ absprechen. Es lässt sich jedenfalls – mit der Verteidigung (Urk. 91 S. 8 f.) – nicht nachweisen, dass der Beschuldigte beim Eingreifen der Privatklägerin ohne Weiteres gegenüber B._____ in temporäre Passivität hätte verfallen können, ohne damit selbst Schläge einzustecken.

- 10 -

E. 3.1

Das begründete Urteil wurde den Parteien am 5. April 2016 zugestellt (Urk. 62/1-4). Am 20. April 2016 (Poststempel 19. April 2016), somit rechtzeitig innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO, ging hierorts die Berufungserklärung des amtlichen Verteidigers ein (Urk. 71).

- 5 -

E. 3.2

Mit Verfügung vom 27. April 2016 wurden den Parteien eine 20-tägige Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 73). Diese Verfügung wurde von den Parteivertretern am 2. Mai 2016 in Empfang genommen (Urk. 74). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und Stellung eines Antrags (Urk. 75). Auch der Vertreter der Privatklägerin C._____ verzichtete auf eine Anschlussberufung (Urk. 78).

E. 3.3

Am 8. Juli 2016 wurde zur Berufungsverhandlung am 29. September 2016 vorgeladen, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, sowie die Privatklägerin C._____ in Begleitung ihres Rechtsvertreters,

Rechtsanwalt lic. iur. D._____, erschienen (Urk. 83 und Prot. II S. 4). II. Prozessuales 1. Beweisanträge

E. 4

Wenn die Vorinstanz dem Beschuldigten vorwirft, er habe die Pflicht gehabt, dem Schlichtungsversuch der Privatklägerin C.____ eine Chance zu geben, wird damit suggeriert, es habe quasi eine Pause während der Schlägerei gegeben, in welcher die Beteiligten über eine Befriedung der Situation hätten diskutieren können. Ein solcher Unterbruch der Schlägerei ergibt sich in keiner Weise aus den Aussageprotokollen. Aus ähnlichen Überlegungen zielen auch die Vorbringen des Rechtsvertreters der Privatklägerin ins Leere. Dieser will im Geschehen nicht nur eine Pause ausmachen, sondern verneint vielmehr generell das Vorliegen einer Notwehrsituation (Urk. 92 S. 3 f.). So stellt er sich auf den Standpunkt, B.____ habe dem Beschuldigten quasi als Reaktion zu den vorangegangenen Beleidigungen durch den Beschuldigten zwei Faustschläge verpasst. Nach dieser übertriebenen Retorik sei die Sache für B.____ geregelt gewesen, eine Notwehrsituation habe nicht (mehr) vorgelegen. Abgesehen davon, dass es wohl die Privatklägerin war, welche den Beschuldigten zuerst beleidigt hatte, erscheint die Annahme, nach zwei (sic!) erteilten Faustschlägen, sei "die Sache" geregelt gewesen, doch etwas lebensfremd. Es besteht kein Anlass, am Vorliegen einer auch über diese zwei Schläge hinausdauernden Notwehrsituation zu zweifeln. Im Gegenteil: Vielmehr erhellt aus den Aussagen des Zeugen E.____ klar, dass B.____ den Beschuldigten attackierte, der Beschuldigte sich wehrte und B.____ nicht aufgeben, sondern weitermachen wollte, selbst als man die beiden zu trennen versuchte (Urk. 32 S. 4 und 6). Es muss von einer andauernden Notwehrsituation ausgegangen werden. Die Privatklägerin C.____ hat vielmehr allenfalls gar in löblicher Absicht, aber riskanter, selbstgefährdender Weise wohl in das Handgemenge eingegriffen, ohne dass die beiden Streithähne diesem Eingreifen grosse Beachtung schenken. Nicht erwiesen ist beispielsweise auch, ob C.____ von Fäusten oder von einem Ellbogen im Gesicht getroffen wurde. Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte nicht ausschliesst, dass er sie allenfalls mit den Fäusten getroffen hatte (Urk. 89 S. 8 f.). Es ist nachvollziehbar, dass jemand im Rahmen einer solchen Schlägerei mit hohem Adrenalingehalt im Blut ausschliesslich auf den Gegner konzentriert - 11 - ist. Hier zu verlangen, er müsse gleichzeitig auch noch einem eingreifenden Dritten soweit Beachtung schenken, dass dieser nicht unabsichtlich getroffen wird, wäre realitätsfremd. Es ist auch offen, welches die genaue Position der Privatklägerin im gesamten Verlauf ihres Eingreifens war und welche Bewegungen sie genau in welchem Moment ausführte.

E. 5

Allein gestützt auf den rechtsgenügend bewiesenen Sachverhalt lässt sich keine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin C.____ herleiten. Er ist deshalb vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung frei zu sprechen. IV. Zivilforderungen 1. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die adhäsionsweise eingebrachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht, aber auch im Falle eines Freispruchs, wenn der Sachverhalt spruchreif ist. Andernfalls ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Es wurde auch vom Beschuldigten anerkannt, dass er die Privatklägerin C.____ versehentlich getroffen habe (Prot. I S. 5; Urk. 89 S. 8). Insofern ist die Kausalität unstrittig. 3. Der

Verschuldensbegriff des Zivilrechts ist nicht identisch mit jenem des Strafrechts; der Massstab ist im Zivilrecht strenger, d.h. ein Verhalten wird eher als schuldhaft qualifiziert als im Strafrecht (BGE 61 I 432; OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Zürich 1975, S. 156). Dies bedeutet umgekehrt, dass vorliegend noch nicht ausgeschlossen ist, dass den Beschuldigten eine zivilrechtliche Haftung trifft für die Verletzungsfolgen durch seine Schläge. Ein freisprechendes Urteil ist von Bundesrechts wegen für den Zivilrichter nicht bindend (BGE 56 II 438; OFTINGER, a.a.O., S. 156). Vorliegend erweist sich der Fall in Bezug auf Zivilansprüche der Privatklägerin C._____ noch nicht spruchreif, weshalb diese auf den Zivilweg zu verweisen sind.

- 12 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die gesamten Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens, einschliesslich der Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beschuldigte kann wegen dem Freispruch auch nicht zu einer Prozessentschädigung an die Privatklägerin verpflichtet werden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.